OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351878/3/VG/LN**

Datum: **Linz, 24. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Andreas A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 13.03.2026, GZ: SO-SHmR-22148, betreffend die Kürzung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), geboren am tt.mm.jjjj, ist alleinstehend und lebt in einer Mietwohnung in der D-Straße in B__.

Der Bf ist arbeitsfähig.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.07.2025 wurde dem Bf, aufgrund seines Weitergewährungsantrages vom 30.05.2025, eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 01.06.2025 nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG, befristet bis 31.05.2026 zuerkannt.
Im Bescheid wurde dem Bf aufgetragen, als Nachweis zum Einsatz seiner Arbeitskraft monatlich mindestens fünf Bewerbungen zu tätigen, schriftlich aufzulisten und bei Bedarf vorzuweisen sowie die Termine beim C__ des oberösterreichischen Hilfswerks verbindlich einzuhalten und zielführend mitzuarbeiten.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.11.2025 wurde dem Bf die mit Bescheid vom 03.07.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufgrund von Verletzungen der Bemühungspflicht für den Zeitraum von 01.10.2025 – 31.10.2025 für die Dauer von 1 Monat um 10 % (Stufe 1) gekürzt. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Der Bf war von 19.11.2025 – 25.02.2026 beim C__ des Oberösterreichischen Hilfswerks in Betreuung.
Von Seiten des C__ wurde diese Betreuung jedoch aus in der Sphäre des Bf liegenden Gründen abgebrochen. Begründet wurde dies insbesondere dahingehend, dass der Bf seine Bewerbungsaktivität auf das notwendige Minimum reduziert hat und diese durch das C__ durchgeführt wurde, er die zur Beseitigung der Vermittlungshemmnisse erforderlichen Unterlagen, insbesondere medizinische Befunde bzw. Gutachten, nicht beigebracht hat und eine zielführende Mitarbeit nicht mehr zu erwarten war.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.03.2026 wurde dem Bf die zuerkannte Sozialhilfeleistung aufgrund von Verletzungen der Bemühungspflicht im Zuerkennungszeitraum von 01.04.2026 – 31.05.2026 für die Dauer von 2 Monaten im Ausmaß von 20 % gekürzt.

Mit Schreiben vom 25.03.2026 erhob der Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde und brachte vor, dass die Behauptung, es seien seit Juli 2025 keine Bewerbungen vorgelegt worden, nicht korrekt ist. Die fünf geforderten Bewerbungen hat er persönlich fristgerecht abgegeben. Zudem ist er den Aufforderungen vom C__ immer nachgekommen und hat die Termine eingehalten.

Der Bf hat der belangten Behörde am 19.02.2026 Bewerbungen für folgende Firmen vorgelegt: F__, G__, H__, I__ und J__.
Am 31.03.2026 legte er Bewerbungen für folgende Firmen vor: K__ in L__, M__, N__, O__ und P__.
Bei den H__, I__ sowie M__ sind keine Bewerbung des Bf von Februar bzw. März 2026 vorhanden.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

Aus dem Akteninhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine generelle Arbeitsfähigkeit des Bf sprechen.

Unstrittig ist, dass der Bf beim C__ des oberösterreichischen Hilfswerkes in Betreuung war. Der Betreuungsverlauf sowie die Gründe für den Abbruch der Betreuung ergeben sich aus dem Perspektiven- und Zielplan C__ vom 25.02.2026. Im Hinblick auf die Erfahrung und den Sachverstand der dortigen Mitarbeiter finden sich für das erkennende Gericht keine Gründe, die darin getätigten Schilderungen betreffend das Verhalten des Bf in Zweifel zu ziehen.

Die vom Bf getätigten und der Behörde vorgelegten Bewerbungen gründen auf dem „Nachweis über Bewerbungsaktivitäten", in welcher der Bf in einer Tabelle seine monatlichen Bewerbungen dokumentiert hat. Dass der Bf sich bei den oben angeführten Firmen nicht beworben hat, ergab eine durch die belangte Behörde durchgeführte Nachfrage bei den jeweiligen Unternehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. SOHAG, LGBl.Nr. 107/2019, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 107/2022, lautet wie folgt:

„§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

[…]"

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. SOHAG, LGBl.Nr. 107/2019, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 98/2025, lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

III.2. Verfahrensgegenständlich hat der Bf Beschwerde gegen die mit Bescheid vom 13.03.2026 ausgesprochene Kürzung der ihm zuerkannten Sozialhilfeleistung aufgrund von Verletzungen der Bemühungspflicht erhoben und vorgebracht, dass er den Aufforderungen vom C__ immer nachgekommen ist und er seine Termine eingehalten hat. Die fünf geforderten Bewerbungen habe er persönlich fristgerecht abgegeben.

III.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Konzept der Sozialhilfe kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und

einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5 iVm 12 Abs. 1 leg.cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG fällt unter diese dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft insbesondere die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen (Z 2) sowie die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringenden Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden (Z 5).
Die Erläuternden Bemerkungen zu § 12 Abs. 1 Z 5 Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1242/2025, XXIX. GP) wie folgt aus: *„[…] Die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit iSd. § 18 Abs. 1 Oö. SHG 1998 sowie beim C__ stellt insbesondere für Personen mit Vermittlungshemmnissen ein wirksames Instrumentarium zur erfolgreichen Re-Integration in den Arbeitsmarkt dar. Diese Bereiche sollen daher als ausdrückliche Bemühungspflicht hervorgehoben werden. […]*"

Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Folgendes aus: *„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen*

AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht. […]

III.4. Mit 01.02.2026 ist die Novelle des Oö. SOHAG (LGBl.Nr. 98/2025) in Kraft getreten, mit welcher der § 19 dahingehend geändert wurde, als dass die stufenweise Kürzung nunmehr mit zwei anstelle von drei Stufen erfolgt.

Das LGBl.Nr. 98/2025, mit dem das Oö. SOHAG geändert wurde, enthält in Art. III folgende Übergangsbestimmung hinsichtlich die Sanktionierung nach § 19 Abs. 1:
„[…]
(2) Sofern vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannte Leistungen bereits gemäß § 19 Abs. 1 gekürzt wurden, ist § 19 Abs. 1 für die Dauer der zuerkannten Leistung in der vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden."

Zumal die dem Bf zuerkannte Leistung im November 2025 bereits zuvor nach § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG idF. LGBl.Nr. 107/2022 gekürzt wurde, ist verfahrensgegenständlich ebenso diese Bestimmung anzuwenden.

III.5. Feststeht, dass die Betreuung des Bf von Seiten des C__ des oberösterreichischen Hilfswerks abgebrochen wurde, da letztendlich keine zielführende Mitarbeit mehr von ihm zu erwarten war. Darüber hinaus hat der Bf zwar entsprechend dem im Zuerkennungsbescheid enthaltenen Auftrag der belangten Behörde monatlich fünf Bewerbungen vorgelegt, so steht jedoch fest, dass diese Bewerbungen zumindest teilweise unrichtig sind.

Es wird nicht unberücksichtigt gelassen, dass der Bf die Termine beim C__, sofern dieser sich nicht im Krankenstand befunden hat, grundsätzlich wahrgenommen hat. Der Bf hat jedoch der Anforderung an eine dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft damit nicht entsprochen. Eine wirksame Re-Integration in den Arbeitsmarkt kann vor allem mit entsprechender Eigeninitiative durch richtige, ernsthafte Bewerbungen sowie der zielgerichteten Mitwirkung beim C__ erreicht werden. Der Bf hat ein darauf gerichtetes Verhalten aber im Ergebnis nicht an den Tag gelegt.

Ein Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG liegt ebenso nicht vor.

In einer Gesamtbetrachtung der einzelnen Umstände kann daher von einer ausreichenden dauernden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft des Bf nicht ausgegangen werden, weshalb dieser der ihn treffenden Bemühungspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen ist und dies eine Sanktionierung nach § 19 Oö. SOHAG rechtfertigt.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die konkrete Beurteilung, ob eine antragstellende Person der ihr zukommenden Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen ist, stellt einen in der Person des Antragstellers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch